

# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## DER RAT

### INFORMATIONEN

#### HAUSHALTSORDNUNG

**über die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 200 Absatz (1) und (2) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Kommission zur Verfügung zu stellen sind, und über die technischen Bedingungen für die Durchführung der Finanzgeschäfte des Europäischen Sozialfonds**

**(Artikel 209 Buchstabe b) des Vertrages)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 199, 200, 204, 207, 208 und 209 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß der Rat gemäß Artikel 209 Buchstabe b) des Vertrages auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Einzelheiten und das Verfahren festlegt, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten der Kommission zur Verfügung zu stellen sind,

in der Erwägung, daß ferner gemäß Artikel 207 des Vertrages die technischen Bedingungen für die Durchführung der Finanzgeschäfte des Europäischen Sozialfonds zu bezeichnen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

#### **GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEITRÄGE GEMÄSS ARTIKEL 200 ABSATZ (1) DES VERTRAGES UND FÜR DIE BEITRÄGE ZUM EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS GEMÄSS ABSATZ (2) DES GLEICHEN ARTIKELS**

##### *Artikel 1*

Die endgültige Feststellung des Haushaltsplans der Gemeinschaft gemäß Artikel 203 Ab-

satz (4) des Vertrages verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission nach Maßgabe dieser Haushaltsordnung die im Haushaltsplan festgelegten Beiträge zur Verfügung zu stellen.

*Artikel 2*

Die im Haushaltsplan festgelegten Finanzbeiträge werden in der Rechnungseinheit ausgedrückt, die in der gemäß Artikel 209 Buchstabe a) des Vertrages erlassenen Haushaltsordnung bestimmt ist. Diese Finanzbeiträge werden in die jeweilige Landeswährung umgerechnet, und zwar unter Zugrundelegung des Verhältnisses zwischen dem Feingoldgehalt dieser Rechnungseinheit und dem Feingoldgehalt, welcher der dem Internationalen Währungsfonds angezeigten Parität dieser Währung entspricht. Wird dem Internationalen Währungsfonds für die Währung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten keine Parität mehr angezeigt, so schlägt die Kommission dem Rat geeignete Maßnahmen vor.

*Artikel 3*

(1) Die auf diese Weise in Landeswährung ausgedrückten Finanzbeiträge werden von jedem Mitgliedstaat den Konten gutgeschrieben, die der Kommission beim Schatzamt oder einer von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle eröffnet wurden. Die Konten für die Beiträge gemäß Artikel 200 Absatz (1) des Vertrages und für die Beiträge zum Europäischen Sozialfonds gemäß Absatz (2) des gleichen Artikels werden jeweils gesondert geführt.

Die Gutschrift erfolgt:

A. für die Beiträge gemäß Artikel 200 Absatz (1) des Vertrages:

a) in Höhe von 7/12 des Jahresbeitrags:

- vor dem 20. Januar des betreffenden Jahrs, sofern der Haushaltsplan innerhalb der in Artikel 203 des Vertrages vorgesehenen Frist endgültig festgestellt wurde;
- binnen 30 Tagen nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans, sofern die Vorschriften des Artikels 204 des Vertrages angewendet wurden;

b) in Höhe der restlichen 5/12 am 1. Juli des betreffenden Jahrs;

B. für die Beiträge gemäß Artikel 200 Absatz (2) des Vertrages entsprechend Kapitel III dieser Haushaltsordnung.

Die Kommission verfügt nach Maßgabe der nachstehenden Artikel über die auf diesen Konten gutgeschriebenen Beträge. Sie übermittelt den Schatzämtern oder den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen zu diesem Zweck ihre Aufträge und Anweisungen, die unverzüglich

ausgeführt werden. Diese Hinterlegungskonten werden für die Gemeinschaft spesenfrei geführt; die Guthaben bringen ihr keine Zinsen ein.

(2) Auf Antrag der Kommission verlegen die Mitgliedstaaten den in vorstehendem Absatz unter Buchstabe A vorgesehenen Zeitpunkt für die Gutschrift vor oder leisten einen unverzinslichen Vorschuß, der 2/12 ihrer Beiträge nicht überschreiten darf. Dieser Vorschuß wird von der ersten Beitragszahlung abgezogen.

*Artikel 4*

Die Kommission unterhält in jedem Mitgliedstaat bei der Notenbank oder dem von dem betreffenden Staat genehmigten Finanzinstitut Konten, die die gleiche Bezeichnung tragen wie die nach Artikel 3 eröffneten Konten und über die sie insbesondere ihre Finanzgeschäfte gemäß Artikel 208 des Vertrages durchführt.

*Artikel 5*

Die Kommission verfügt über die Beträge, die auf den in Artikel 4 genannten Konten gutgeschrieben sind,

- für Zahlungen, die in der betreffenden Landeswährung zu leisten sind,
- um die für die Tätigkeit der Organe erforderlichen Transferierungen vorzunehmen.

*Artikel 6*

Für Geschäfte, die von den Notenbanken oder den Postscheckämtern üblicherweise nicht durchgeführt werden, oder um die Zahlungen zu erleichtern, die sie bei der normalen Ausführung des Haushaltsplans durchführen muß, kann die Kommission bei einer oder mehreren Banken Konten eröffnen.

*Artikel 7*

Die Beträge, die auf den in Artikel 3 genannten Konten stehen, behalten den am Tage der Hinterlegung geltenden Pariwert gegenüber der in Artikel 2 genannten Rechnungseinheit.

Ändert sich die Parität der Währung eines Mitgliedstaats gegenüber der Rechnungseinheit, so wird die entsprechende Angleichung des Saldos des Hinterlegungskontos beim Schatzamt oder bei der von dem Mitgliedstaat bezeichneten

Stelle bis zur Feststellung des Berichtigungshaushaltsplans gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer zurückgestellt.

Binnen einem Monat nach der endgültigen Feststellung des Berichtigungshaushaltsplans werden die Angleichung der Salden der Hinterlegungskonten beim Schatzamt oder bei der von dem Mitgliedstaat bezeichneten Stelle sowie die eventuelle Angleichung der Beiträge durch eine zusätzliche Zahlung seitens des oder der betreffenden Mitgliedstaaten bzw. durch eine Rückzahlung seitens der Kommission vorgenommen.

Im Bedarfsfall kann die Kommission den oder die betreffenden Mitgliedstaaten vor der endgültigen Feststellung des Berichtigungshaushaltsplans ersuchen, binnen zwanzig Tagen eine zusätzliche Zahlung zu leisten, die ganz oder teilweise der Angleichung entspricht, welche sich aus einer sofortigen Anwendung des Absatzes 1 ergeben würde.

#### Artikel 8

Die von der Kommission gemäß Artikel 208 des Vertrages beantragten Transferierungen von Guthaben in der Währung eines Mitgliedstaats

in die Währung eines anderen Mitgliedstaats werden durch die Notenbanken oder die von den Mitgliedstaaten genehmigten Finanzinstitute zum jeweiligen Tageskurs durchgeführt.

#### Artikel 9

Die Kommission erstellt vierteljährlich eine Übersicht über ihre Finanzlage und über die von den Mitgliedstaaten gezahlten Finanzbeiträge und übermittelt sie dem Rat.

Gleichzeitig übermittelt sie jedem Mitgliedstaat eine Aufstellung über die während des Kalendervierteljahrs durchgeführten Transferierungen aus der Währung des betreffenden Mitgliedstaats in eine andere Währung.

#### Artikel 10

Die Artikel 2 bis 9 gelten entsprechend für die Zahlung von Vorschüssen gemäß Artikel 204 Absatz 3 des Vertrages.

Diese Vorschüsse sind vor dem 1. des Monats zu zahlen, für den sie bestimmt sind, mit Ausnahme des Vorschusses für Januar, der spätestens am 20. dieses Monats gezahlt werden muß.

## KAPITEL II

### BEITRÄGE GEMÄSS ARTIKEL 200 ABSATZ (1) DES VERTRAGES

#### Artikel 11

Die Kommission läßt in jedem Mitgliedstaat entsprechend ihrem Bedarf die bei dem Schatzamt oder bei der von dem Mitgliedstaat bezeichneten Stelle hinterlegten Mittel auf das Konto überweisen, das unter der gleichen Bezeichnung bei der Notenbank oder dem von dem Mitgliedstaat genehmigten Finanzinstitut geführt wird.

Die Kommission darf diese Überweisungen jedoch nur in Höhe des Teils des Gesamtbeitrags veranlassen, der den im Jahr abgelaufenen Monaten zuzüglich zwei Zwölfteln entspricht.

Die Kommission ruft die Beträge, die von den in Artikel 3 genannten Konten abzuheben sind, möglichst nach dem Aufbringungsschlüssel des Artikels 200 Absatz (1) des Vertrages ab.

#### Artikel 12

Im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs kann die Kommission beim Rat die Genehmigung zur Überweisung eines Teilbetrags beantragen, der die in Artikel 11 festgesetzte Höchstgrenze übersteigt.

Der betreffende Mitgliedstaat hat diese Befugnis zu erteilen, wenn die Parität seiner Währung gegenüber der Rechnungseinheit gesunken ist.

#### Artikel 13

Ergibt sich unter Berücksichtigung der auf das neue Haushaltsjahr übertragenen Mittel, deren Deckung gewährleistet sein muß, aus dem Rechnungsabschluß des Haushaltsplans eines Haushaltsjahrs ein Einnahmeüberschuß, so wer-

den die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten für das neue Haushaltsjahr um den überschüssigen Betrag gekürzt.

Die Kommission teilt zu diesem Zweck jedem Mitgliedstaat so bald wie möglich mit, welcher Betrag auf ihn bei der Aufteilung des Überschusses entfällt; dieser Betrag wird nach dem in Artikel 200 Absatz (1) des Vertrages vorgesehenen Aufbringungs Schlüssel errechnet. Die Kommission zahlt dem Mitgliedstaat diesen Betrag im folgenden Jahr durch Aufrechnung mit der zweiten Beitragsgutschrift dieses Mitgliedstaats zurück.

#### Artikel 14

Wird im Laufe eines Haushaltsjahrs ein Nachtragshaushaltsplan für die Verwaltungsausgaben der Gemeinschaft festgestellt, so werden die erforderlichen Finanzbeiträge von den Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 200 Absatz (1) des Vertrages vorgesehenen Aufbringungs Schlüssel aufgebracht.

Sobald der Nachtragshaushaltsplan festgestellt ist, stellen die Mitgliedstaaten der Kommission die in Absatz 1 erwähnten zusätzlichen Finanzbeiträge zur Verfügung. Die Artikel 2 bis 10 finden entsprechende Anwendung.

### KAPITEL III

#### BEITRÄGE ZUM EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS GEMÄSS ARTIKEL 200 ABSATZ (2) DES VERTRAGES

##### Artikel 15

Die Ausgaben des Europäischen Sozialfonds werden innerhalb eines Sondertitels des Haushaltsplans in drei Kapitel gegliedert:

- Ausgaben gemäß Artikel 125 Absatz (1) Buchstabe a) des Vertrages; diese werden in je einem Artikel für Berufsumschulung und für Umsiedlung unterteilt;
- Ausgaben gemäß Artikel 125 Absatz (1) Buchstabe b) des Vertrages;
- nicht besonders vorgesehene Ausgaben.

##### Artikel 16

Am Ende eines jeden Kalendervierteljahrs stellt die Kommission folgendes fest:

- a) den Betrag, der jedem Mitgliedstaat in Höhe von 50 % der Ausgaben zu erstatten ist, die die Kommission gemäß der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds während des abgelaufenen Kalendervierteljahrs anerkannt hat; diese Beträge sind auf den von der Kommission geführten und auf den Namen der Mitgliedstaaten lautenden Konten gutzuschreiben;
- b) den Gesamtbetrag der für das jeweilige Kalendervierteljahr zu Lasten des Europäischen Sozialfonds gehenden Leistungen;
- c) die Aufteilung dieses Betrages auf die Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 200 Absatz (2) des Vertrages vorgesehenen Aufbringungs Schlüssel; mit dem so errechneten Beitragsanteil ist das von der Kommission für jeden Mitgliedstaat geführte Konto zu belasten.

neten Beitragsanteil ist das von der Kommission für jeden Mitgliedstaat geführte Konto zu belasten.

Am Ende eines jeden Kalendervierteljahrs gibt die Kommission den Mitgliedstaaten die Beträge bekannt, mit denen deren Konten gemäß Buchstabe a) und c) erkannt bzw. belastet worden sind.

Ferner gibt die Kommission ihnen vom zweiten Kalendervierteljahr an den Gesamtkontenstand für den abgelaufenen Teil des Jahrs bekannt.

##### Artikel 17

Am 31. Dezember eines jeden Jahrs stellt die Kommission folgendes fest:

- a) die Salden der in Artikel 16 genannten Konten,
- b) die Höhe der zur Bereinigung der Aktiv- oder Passivsaldo durchzuführenden Transferierungen.

##### Artikel 18

Unverzüglich nach den in Artikel 17 genannten Feststellungen, spätestens jedoch am nächstfolgenden 31. Januar, gibt die Kommission

- a) dem Schuldnermitgliedstaat den von ihm an die Kommission zu zahlenden Betrag und
- b) dem Gläubigermitgliedstaat den auf Anweisung der Kommission an ihn zu zahlenden Betrag

bekannt.

*Artikel 19*

Der Schuldnermitgliedstaat zahlt binnen einem Monat nach dieser Bekanntgabe den in Artikel 18 Buchstabe a) genannten Betrag durch entsprechende Gutschrift auf dem Konto, welches auf den Namen der Kommission zugunsten des Europäischen Sozialfonds bei dem Schatzamt oder der von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle geführt wird.

Die Kommission zahlt binnen zwei Monaten nach dieser Bekanntgabe den in Artikel 18 Buchstabe b) genannten Betrag durch entsprechende Belastung des Kontos, welches auf den Namen der Kommission zugunsten des Europäischen Sozialfonds bei dem Schatzamt oder der von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle geführt wird.

*Artikel 20*

Die Mittel für die Ausgaben, welche durch Anerkennung der Rechte der Mitgliedstaaten oder durch Zustimmung der Kommission zu den Umstellungsvorhaben gebunden wurden, sind auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

Nicht gebundene Mittel verfallen.

*Artikel 21*

Die Erstattungen des Europäischen Sozialfonds an die Mitgliedstaaten werden in deren Landeswährung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten tatsächlich aufgewendeten Beträge festgestellt.

Zur Ermittlung der Beiträge und der Salden der Konten der Mitgliedstaaten werden die festgestellten Erstattungsbeträge gemäß Artikel 2 in Rechnungseinheiten umgerechnet.

## KAPITEL IV

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 25*

Die Kommission prüft binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Haushaltsordnung, ob deren Änderung zweckmäßig ist. Sie unterbreitet dem Rat innerhalb dieser Frist das Ergebnis ihrer Prüfung, gegebenenfalls in Form von Vorschlägen.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1961.

Die Zahlungen zur Bereinigung der in Rechnungseinheiten ausgedrückten Salden erfolgen ebenfalls in der jeweiligen Landeswährung. Für die hierzu von der Kommission veranlaßten Transferierungen gelten die Bestimmungen des Artikels 8.

*Artikel 22*

Die Schuldnermitgliedstaaten zahlen die von ihnen zu entrichtenden Beträge in ihrer Landeswährung unter Zugrundelegung der am Zahlungstag geltenden Parität ihrer Währung.

*Artikel 23*

Die Gläubigermitgliedstaaten erhalten von der Kommission eine Zahlung in ihrer Landeswährung unter Zugrundelegung der Parität, die am Tage der in Artikel 17 vorgesehenen Abrechnung gilt.

*Artikel 24*

Ändert sich die Parität der Währung eines Gläubigermitgliedstaats zwischen dem Zeitpunkt der in Artikel 17 vorgesehenen Abrechnung und dem Zeitpunkt der Zahlung, so werden bei einer Abwertung die Überschüsse der auf den Namen der Kommission zugunsten des Europäischen Sozialfonds geführten Konten nach dem in Artikel 200 Absatz (2) des Vertrages genannten Aufbringungs Schlüssel auf alle Mitgliedstaaten verteilt; bei einer Aufwertung haben alle Mitgliedstaaten eine entsprechende Nachzahlung auf das auf den Namen der Kommission zugunsten des Europäischen Sozialfonds geführten Konto zu leisten.

Die Bestimmungen über den Europäischen Sozialfonds können jedoch gleichzeitig mit der Verordnung Nr. 9 überprüft werden.

*Artikel 26*

Diese Haushaltsordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

*Im Namen des Rats*

*Der Präsident*  
P. WIGNY